

Leitfaden zur Integration von Kindern bis 14 Jahre mit und ohne (drohende) Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Die nachstehenden Hinweise und Empfehlungen sind als erfahrungsbasierte und praxisbezogene Ergänzung zu den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben (z.B. BayKiBiG) gedacht und stellen keine verbindlichen Regelungen dar. Sie sollen den Kommunen, Trägern, Kindertageseinrichtungen, den Eltern und den Fachdiensten sowohl im Vorfeld eine Entscheidungs- und Orientierungshilfe sein, als auch als wesentliche Grundlagen für ein effektives, pädagogisch wertvolles Miteinander zum Wohle aller Kinder dienen.

Die Empfehlungen wurden 2011 und 2012 im Arbeitskreis „Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen“ der Fachberatungen von Kreisverwaltungsbehörden und der Regierung von Oberbayern in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik (IPP) erarbeitet. Die vorliegende Fassung stützt sich auf die ursprünglichen Empfehlungen für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz (siehe Impressum).

Weitere Quellen sind jeweils angegeben. Die Empfehlungen werden bei Bedarf ergänzt und aktualisiert.

Leitgedanke – Grundgedanke

Die Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen ist immer mehr ein Anliegen unserer Gesellschaft. Hinzu kommt, dass seit März 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland ratifiziert und damit geltendes Recht ist. Die Länder haben sich verpflichtet, die UN-Konvention umzusetzen. Die Konvention verfolgt ein grundsätzlich neues Leitbild im Gegensatz zur Integration bzw. über die Integration hinaus. Nicht (mehr) der behinderte Mensch muss sich anpassen, damit er an der Gesellschaft teilhaben kann. Stattdessen muss sich die Gesellschaft mit ihren Strukturen anpassen. Eine inklusive Gesellschaft bezieht behinderte Menschen mit ihren Bedürfnissen von Anfang an ein und grenzt gar nicht erst aus. Die Individualität und Vielfalt der Menschen wird anerkannt und wertgeschätzt. Das Verständnis von Inklusion reicht über die Integration von Menschen mit und ohne Behinderung hinaus und umfasst alle Dimensionen von Heterogenität, d.h. z.B. auch Alter, Geschlecht, Kultur, Muttersprache.

Weiterhin besteht das Recht auf Gleichwertigkeit und der Würde aller Menschen (Art. 1 und Art. 3 Abs.1 u. Abs.3 S.2 Grundgesetz, Art. 118a Bayerische Verfassung) sowie dem Recht auf Eingliederung behinderter und behinderungsbedrohter Menschen nach den gesetzlichen Grundlagen des § 53 SGB XII und bei seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII.

Durch die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung wird insbesondere an der Basis der Entwicklung sozialer und personaler Fähigkeiten aller Kinder angesetzt. So soll von Anfang an gelernt werden, in gegenseitigem Respekt mit verschiedenen Lebensrealitäten umzugehen und dadurch auch auf Gewalt, Aggression und Isolation präventiv einzuwirken. Die bisher langjährigen Erfahrungen der Integrationspädagogik zeigen auf, dass unter bestimmten Voraussetzungen das Ziel der Inklusion – allen Kindern soziale Teilhabe und Chancengleichheit im Bildungssystem zu ermöglichen - erreicht werden kann. Während die Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung bisher vor allem die Aufgabe integrativer Einrichtungen war, stehen nun neben den Schulen auch alle Kindertageseinrichtungen vor der inklusiven Herausforderung, sich für alle Kinder zu öffnen.

Das wichtigste Fundament für eine erfolgreiche Arbeit ist jedoch neben den hier festgelegten Rahmenbedingungen das stetige, offene und vertrauensvolle Zusammenwirken von Träger-

vertretern, Mitarbeitern der Kindertageseinrichtungen, Fachdiensten, Fachberatung und Eltern. Der Weg von der Integration zur Inklusion ist ein Prozess zu dem alle – Kinder, Jugendliche, Pädagogen, Eltern, Verwaltung, Politik - beitragen müssen und können (vgl. Index für Inklusion, 2007).

Die in diesen Empfehlungen zusammengestellten Qualitätskriterien sind notwendige Voraussetzungen und Grundlagen für Integration in Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung (Krippen, Kindergärten, Horten, Netzen für Kinder, altersgemischten Einrichtungen, Waldkindergärten, Elterninitiativen und Tagespflege).

Inhalt

1. Beteiligung und Beratung durch Behörden und Verbände	4
2. Träger	4
3. Strukturelle Rahmenbedingungen	4
3.1. Gruppenstärke und -zusammensetzung.....	4
3.2. Anwesenheit und Öffnungszeiten	5
3.3. Personelle Besetzung.....	5
3.4. Fachkräftegebot.....	6
3.5. Fachdienst.....	6
3.6. Voraussetzung für die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x	7
3.7. Räumlichkeiten und Material	7
3.8. Verfügungszeit	8
4. Vorbereitung und Handlungsablauf	9
5. Aufnahme eines Kindes	10
5.1. Aufnahmekriterien	10
5.2. Aufnahmeverfahren.....	10
6. Eltern	10
7. Einrichtungsteam.....	11
8. Pädagogische Ansätze	11
9. Vernetzung	12
10. Öffentlichkeitsarbeit.....	12
11. Finanzierung.....	13
Literatur	14
Impressum	15

1. Beteiligung und Beratung durch Behörden und Verbände

Vor Umsetzung der integrativen Arbeit in der Kindertageseinrichtung soll der Träger die jeweiligen Aufsichtsbehörden informieren. Aufgrund der rechtlichen und verfahrenstechnischen Komplexität des Schrittes ist die Hinzuziehung der Fachberatungen der Verbände, sowie der Fachberatungen und Aufsichten für Kindertageseinrichtungen in den Kreisverwaltungsbehörden bzw. den Regierungen unabdingbar.

2. Träger

Dem Träger einer Kindertageseinrichtung, der in seiner Einrichtung Gruppen- oder Einzelintegrationsarbeit leisten will, obliegen die Aufgaben der Organisation und Einhaltung der fachlichen Standards in seiner Einrichtung, die Schaffung der strukturellen Rahmenbedingungen, die Koordination mit Behörden, die Vernetzung mit externen Fachstellen sowie Information, Beratung und die Sicherstellung der Finanzierungsgrundlagen. Teilbereiche dieser Aufgaben können vom Träger an das pädagogische Personal delegiert werden. Unter die Trägeraufgaben fallen insbesondere:

- Austausch und Abstimmung mit Leiterin und Team
- Informationen über Antragstellung und Abläufe an die Eltern
- Zusammenarbeit mit der Fachberatung
- Antragstellung bei Kommune, Aufsichts- und Bewilligungsbehörde, Bezirk und Jugendamt
- Koordination und Kooperation mit der Kommune
- Sicherstellung der Finanzierung durch Information, Beratung und Unterstützung der Einrichtung bzgl. verschiedener Zuschuss- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie Stellen der erforderlichen Anträge
- Zusammenarbeit mit den Fachdiensten
- Schaffung und Einhaltung erforderlicher Rahmenbedingungen
- Bereitstellung maximaler Verfügungszeit
- Initiierung baulicher und/oder räumlicher Veränderungen
- Information, Beratung und Ermöglichung behinderungsspezifischer Fortbildungen für das Personal
- Jährliches Reflexionstreffen mit Leitungen aller beteiligten Einrichtungen, dem Team der Integrationsgruppen, Frühförderung, Fachdienst und Fachberatung.

3. Strukturelle Rahmenbedingungen

Das BayKiBiG kennt den Gruppenbezug nicht mehr. Dennoch ist es aus pädagogischen Erwägungen sehr wichtig, diesen herzustellen. Der Gruppenbezug hat sich in der langjährigen pädagogischen Integrationsarbeit in Kindertageseinrichtungen etabliert und bewährt. Deswegen wird im Rahmen dieses Leitfadens von Gruppen gesprochen.

3.1. Gruppenstärke und -zusammensetzung

In *integrativen Gruppen* beträgt die Gruppenstärke

- für die Krippe: 9 Kinder, maximal 3 Kinder mit Behinderung,
- für den Kindergarten und Hort: maximal 15 Kinder, davon mindestens drei und höchstens fünf Kinder mit einer (drohenden) Behinderung (körperlich, seelisch oder geistig) pro Gruppe.

Die Zusammensetzung der Gruppe wird gemeinsam mit dem betreuenden Fachdienst festgelegt. Entscheidend ist der gleiche Entwicklungsstand (mindestens 2 oder mehrere Kinder mit Behinderung gleichzeitig aufnehmen).

In Kindertageseinrichtungen mit offenem oder teiloffenem Konzept ist ein Bezugserzieher-system obligatorisch. Die Anzahl der Kinder, die dem oder der jeweiligen Bezugserzieher/in zugeordnet wird, ist deutlich zu reduzieren.

Werden Kinder einzeln in eine Regelgruppe integriert, sind folgende Gruppenzusammensetzungen zu beachten:

- maximal 23 Kinder bei 1 Kind mit besonderem Förderbedarf
- pro Gruppe maximal 2 Kinder mit besonderem Förderbedarf
- Erforderlich ist die Reduzierung der Kinderzahl bzw. Gruppenstärke um zwei bis drei Kinder pro Kind mit Behinderung.

3.2. Anwesenheit und Öffnungszeiten

Damit eine pädagogisch sinnvolle Förderung erfolgen kann, wird bezüglich der Mindestanwesenheitsdauer eines Kindergartenkindes mit besonderem Förderbedarf in der Einrichtung eine wöchentliche Buchungszeit von 30 Stunden empfohlen.

Bei Krippen- und Hortkindern kann diese Buchungszeit unterschritten werden.

Darüber hinaus ist ein Unterschreiten auch aus organisatorischen Gründen nicht zu empfehlen. Es soll auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und der Familie Rücksicht genommen werden.

3.3. Personelle Besetzung

Eine besonders große Bedeutung kommt der *festangestellten Heilpädagogin* in der Kindertageseinrichtung mit Integrationsarbeit zu. Ihre Aufgabe neben der Arbeit mit dem Kind liegt vor allem in der Gesamtkoordination zwischen allen Beteiligten.

Der empfohlene Anstellungsschlüssel für den Kindergarten und Hort von **1:10** für die Krippe von **1:8** sollte eingehalten werden.

- 1 pädagogische Fachkraft
- 1 pädagogische Ergänzungskraft

In der Integrationsgruppe wird über den Anstellungsschlüssel hinaus als Drittkraft eine heilpädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Fachkraft mit Zusatzqualifikation im heilpädagogischen Bereich empfohlen (*anteilig ab dem 1. Integrationskind um 0,2 Stellenanteile*). Sie wird in der Regel ab dem dritten Kind im Einvernehmen mit der Kommune und Aufsichtsbehörde aus dem plusX-Faktor finanziert.

Bei Einzelintegration ist aus fachlicher Sicht zu empfehlen, auch eine (heil-)pädagogische Fachkraft mit Zusatzqualifikation *in der Gruppe* zur Verfügung zu stellen. Mindestens jedoch wird empfohlen, eine weitere Kraft in der Gruppe einzusetzen (z.B. SPS Praktikantin oder stundenweise Ergänzungskraft).

Der Anstellungsschlüssel zeigt das Verhältnis der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals zu den gewichteten Buchungszeiten der Kinder an.

Der Anstellungsschlüssel berechnet sich wie folgt:

Anstellungsschlüssel = Summe der Arbeitszeit des pädagogischen Personals : Summe der (gewichteten) Buchungszeitstunden

Die Bezirke finanzieren die Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 auf 5,5 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des

§ 53 SGB XII mit teilstationärem Hilfebedarf. Nach Absprache finanzieren in Fällen des § 35a SGB VIII Jugendämter die Anhebung des Gewichtungsfaktors.

Kontinuität des Personals ist bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung besonders wichtig, damit die Kinder Sicherheit und Orientierung entwickeln können.

Bei Erkrankung des Personals sollte mindestens eine Person vorhanden sein, die eine gute Beziehung zu den Kindern hat und die Besonderheiten kennt, die für die Betreuung und Beaufsichtigung der behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kinder erforderlich sind.

3.4. Fachkräftegebot

Entsprechend der aktuell gültigen Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung der Bezirke vom 01.09.2007 muss die durch die Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 4,5 erforderliche Personalmehrung **zu mindestens 50 % durch zusätzliche pädagogische Fachkräfte** im Sinne des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sichergestellt werden. Die Nichteinhaltung dieser Quote kann zu Rückforderungen durch die Bezirke führen.

3.5. Fachdienst

Ein zusätzlich notwendiger therapeutischer Fachdienst wird je Kind mit Behinderung und Kind, das von Behinderung bedroht ist, in einem Umfang von bis zu 50 Stunden pro Betreuungsjahr finanziert. Davon stehen für die Teilnahme an Teambesprechungen sowie für sonstige Kooperationen bis zu zehn Stunden jährlich je Integrationskind zur Verfügung.

Je Fachstundeneinheit müssen in der Regel mindestens 45 Minuten direkt mit dem Kind gearbeitet werden.

Der Fachdienst für Integration qualifiziert sich durch entsprechende behindertenspezifische Ausbildungen und Erfahrungen in einschlägigen Fachdisziplinen. Geeignete Qualifikationen sind z.B. Psychologen, Sonder-, Sozial- und Heilpädagogen. Alle Kindergärten und Kinderkrippen können gegebenenfalls auch Kooperationen mit dem MSH (Mobile Sonderpädagogische Hilfe) der Förderzentren eingehen.

Fachdienste dienen im Einzelnen sowohl der Förderung und Unterstützung des jeweils betroffenen Kindes und dessen Eltern als auch der einbezogenen Kita-Gruppe und dem pädagogischen Fachpersonal bei seiner Aufgabe und Fortbildung. Kindergärten und Krippen sollten nach Möglichkeit mit einer interdisziplinären Frühförderstelle kooperieren. Horte sollten mit sonderpädagogischen Förderzentren und Schulen Kooperationen eingehen.

Aufgaben der Fachdienste:

- Förderung der **Kinder** im Gruppengeschehen, Kleingruppen- oder Einzeltherapie
- Gleichberechtigte Zusammenarbeit mit dem **Gruppenteam**, z.B. in Beratung und Information der Kindertagesstätte über heilpädagogische Fördermaßnahmen und Behinderungsarten, Diagnostik, über Mitarbeit bei den Aufnahmekriterien und bei der Entscheidung über die Aufnahme eines behinderten /behinderungsbedrohten Kindes, in Kenntnis der pädagogischen Konzeption bzw. Beteiligung an deren Entwicklung, in Abstimmung der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (Zielsetzungen, Inhalte, Dokumentation, Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten), im Anleiten von Interaktionen zwischen Kindern mit und ohne Behinderung, sowie bei Fortbildungen für das Gesamtteam
- Zusammenarbeit mit den **Eltern**: Gesprächsangebote, Beratungen und Hilfestellungen, Antragstellungen
- Beratung und Zusammenarbeit mit **Träger** und allen anderen **beteiligten Institutionen**, insbesondere jährliches Reflexionstreffen mit weiteren Ziel- und Verlaufsplanungen aller Beteiligten

Fachdienststunden können in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 16 AVBayKiBiG erfüllt sind und die pädagogische Kraft Tätigkeiten erfüllt, die entweder zur pädagogischen Arbeit mit den Kindern oder zu den Verfügungszeiten zählen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG).

Hierzu zählen alle Arbeiten, die der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele (§§ 1 - 13) dienen, sowohl in der Arbeit mit den Kindern als auch deren Vor- und Nachbereitung, die Beobachtungen, die Dokumentation, die Teamsitzungen, die Elterngespräche und die Vernetzungsarbeit, v.a. die Kooperation mit der Grundschule, die Fortbildungen sowie die Aufgaben der Einrichtungsleitung (z.B. Personalorganisation, Entwicklung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption sowie die Jahres-, Monats- und Wochenplanung in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Kräften).

3.6. Voraussetzung für die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x

Der zusätzliche Faktor x kann nur bei integrativen Einrichtungen (Träger hat mindestens drei und maximal für ein Drittel der Plätze Kinder mit einem Bescheid nach § 53 SGB XII) gewährt werden, Art 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG. Auf Antrag des Trägers entscheiden die finanzierenden Gemeinden und Bewilligungsbehörden **einvernehmlich**, ob der 4,5 Faktor ausreichend ist, oder:

- ob noch zusätzliches Personal benötigt wird
- welche Qualifikation das Personal besitzen muss
- wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit des zusätzlichen Personals ist.

Der Zeitaufwand und die Qualifikation der Integrationskraft sind vom behindertenspezifischen Mehraufwand abhängig. Der Bedarf ist vom Träger zu begründen.

Ohne gesonderte Begründung wird empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich für Gruppen mit

- drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6
- vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 und
- fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0

Integrationskräfte einzusetzen.

Der zusätzliche Faktor x wird nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet (siehe gemeinsame Vereinbarung der Kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen).

3.7. Räumlichkeiten und Material

Im Zuge der Inklusionsbewegung sollte jede Kindertageseinrichtung barrierefrei sein, damit jegliche Person mit Behinderung einen Zugang zur Kindertageseinrichtung erhält. Alle pädagogisch genutzten Räume und Ebenen müssen allen Kindern und Fachkräften zugänglich sein.

Im Rahmen der Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung sind Ausstattung, Spiel- und Fördermaterial individuell auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes hin anzupassen und auf Barrieren und Gefahrenquellen zu überprüfen, sowie gegebenenfalls mit entsprechenden Umbaumaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu versehen.

In der Regel spielen Kinder mit und ohne Behinderung mit den gleichen Spielen. Jedoch kann die Anschaffung spezieller Fördermaterialien notwendig bzw. günstig sein (z.B. Bällebad zur Förderung der Wahrnehmung, Sinnesmaterial, Hängematte,...).

Für die Förderung und Therapien einzelner Kinder bzw. Kleingruppen sind ausreichend Räume (zusätzlich zu den Gruppenräumen) vorzuhalten.

Benötigt werden:

- Intensivraum/ Nebenraum
- Raum für Einzelförderung-/ Therapieraum
- ggf. Wickelgelegenheit mit Dusche
- ein entsprechend hoher Platzbedarf bei Einsatz von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Gehhilfen, Toilettenanpassung, etc.) soll berücksichtigt werden
- die Raumausstattung incl. Spielmaterial soll an die Erfordernisse der inklusiven Spielpädagogik, des Einzelfalls und der Gruppe angepasst werden
- Räume sollten hell und überschaubar (feste Plätze für das Spielmaterial) sein, damit die Kinder sich gut orientieren können, aber auch veränderbar sein, wenn sich die Bedingungen geändert haben
- auf den Lärmschutz sollte besonderer Wert gelegt werden (v.a. im Hinblick auf Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen, Wahrnehmungsstörungen usw.)

Die Aufteilung, in verschiedene Funktionsecken bzw. –räumen (Überschaubarkeit!), durch z.B. Raumteiler, Farbelemente, Podeste, etc., ermöglicht den Raum aus verschiedenen (Kind-) Perspektiven wahrzunehmen. Große Spiegel fördern die Wahrnehmung. Sie sollen so angebracht werden, dass den Kindern eine Ganzkörperansicht ermöglicht wird und sie auch sehen können, was hinter ihnen ist. Auch bei der Gestaltung der Wände (z.B. Wandfarbe im unteren Drittel) sollten Körpergröße bzw. Augenhöhe der Kinder berücksichtigt werden.

Der Außenbereich ist ebenfalls so zu gestalten, dass die Spielgeräte, Wasserstellen etc. angepasst und von allen Kindern entsprechend ihren Möglichkeiten selbständig erreicht und gefahrenfrei genutzt werden können.

Die durch den behinderungsbedingten Mehraufwand erforderliche Sachausstattung (insbesondere Spiel- und Lernmaterial) wird in der individuellen Leistungsvereinbarung mit dem jeweils zuständigen Kostenträger geregelt.

3.8. Verfügungszeit

Für eine sinnvolle pädagogische Arbeit und eine qualitativ hochwertige Integration ist eine Verfügungszeit von mind. 20 % der Arbeitszeit für alle integrativ bzw. in Einzelintegration tätigen Fachkräfte erforderlich.

Inhalte der Verfügungszeit sind u. a.:

- Planung, Konzeptionsentwicklung bzw. -weiterentwicklung unter Berücksichtigung des integrationspädagogischen Ansatzes.
- Teambesprechungen
- Verwaltungsaufgaben
- ausreichend Zeit für Beobachtungen und Dokumentation
- Vernetzung mit Fachdiensten und anderen Institutionen
- Erstellung des Förderplanes
- Reflexion und Evaluierung der eigenen integrativen Arbeit
- Elternarbeit: Hier sind große empathische Fähigkeiten des Personals gefordert, um den Eltern das Gefühl zu geben, dass ihr Kind in der Einrichtung gut aufgehoben ist und alle beteiligten Personen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.
- Den Eltern Unterstützung bei Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern geben.
- Austausch und Kooperation mit anderen integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen.
- Beschaffung und Lesen von Fachliteratur.

Weiterhin ist zu beachten:

- Empfohlen wird Supervision für das integrativ arbeitende MitarbeiterInnen-Team

- Erforderlich sind Fortbildungen zu behindertenspezifischen Themenstellungen.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Fachdienst.

4. Vorbereitung und Handlungsablauf

In der Vorbereitungsphase sind zu beachten (Reihenfolge ist variabel):

- Bereitschaft des gesamten Personals der Kindertagesstätte, integrativ zu arbeiten
- Hinzuziehung des Elternbeirates
- Kontakt zur Kommune
- Kontakt zur Fachberatung und Aufsichtsbehörde ist aufzunehmen; evtl. zustimmende Stellungnahme der Aufsichtsbehörde an den Bezirk
- Kontaktaufnahme zu einem Fachdienst (verbindliche Regelungen der Zusammenarbeit sind zu treffen), nach Möglichkeit mit einer interdisziplinär arbeitenden Frühförderstelle, Förderzentrum oder mit niedergelassenen Therapeuten
- Kontaktaufnahme mit Bezirk, bzw. Jugendamt wegen Kostenübernahme
- Erstellung einer Leistungsbeschreibung
- Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit Bezirk bzw. Jugendamt

Sorgfältige Planung im Team:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung unter Auseinandersetzung mit pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen der Integration
- Teilnahme an Fortbildungen (insbesondere Teamfortbildungen)
- Beratung und Information des Teams durch Fachdienst und Fachberatung
- Information aller MitarbeiterInnen über die Art der Behinderung und über die spezifischen pflegerischen und pädagogischen Aspekte
- Eventuelle Umstrukturierungen der Gruppenbezüge gemeinsam im Team klären
- Strukturelle Rahmenbedingungen auf ihre Umsetzungsmöglichkeit in dieser Einrichtung prüfen

Antragstellung durch die Eltern:

1) Die Eltern stellen einen Antrag beim Bezirk (zuständiger Träger der Sozialhilfe) auf Kostenübernahme der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII in Form der Eingliederung in die konkrete Kindertageseinrichtung. Oder:

Bei Schulkindern mit seelischer Behinderung ist ein kinder- bzw. jugendpsychiatrisches Gutachten erforderlich sowie ein Antrag auf Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII beim örtlichen Jugendamt in Form der Eingliederung in die konkrete Kindertageseinrichtung zu stellen. Das Jugendamt überprüft dann die individuelle Teilhabebeeinträchtigung.

2) Die Eltern übergeben dem Träger eine Kopie des Bewilligungsbescheids nach § 53 SGB XII, bzw. § 35a SGB VIII. Damit hat der Träger Anspruch auf den Gewichtungsfaktor 4,5. Damit ein erhöhter Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand im Sinne des Art. 21. Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG angenommen werden kann, muss der Bescheid **ausdrücklich** auf eine Aufnahme in **Einzelintegration oder in eine integrative Kindertageseinrichtung** in Höhe des geltenden Pflegesatzes gerichtet sein. Bescheide, die (nur) Frühförderung oder andere Eingliederungshilfen bewilligen, oder lediglich die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 SGB XII bestätigen, reichen nicht aus.

Damit der Bescheid durch den Bezirk entsprechend erlassen werden kann, muss ein Kindertagesstättenträger beim Bezirk parallel zum Antrag der Eltern einen Antrag zum Abschluss einer **Leistungsvereinbarung** nach dem Bayer. Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG stellen. Bei Schulkindern mit (drohender) seeli-

scher Behinderung ist hier eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt abzuschließen.

5. Aufnahme eines Kindes

5.1. Aufnahmekriterien

- Die baulichen Rahmenbedingungen entsprechen den Anforderungen der individuellen Behinderung des Kindes.
- Das Wissen und Können der Fachkräfte entspricht der Art der Behinderung
- Eine stabile Personalstruktur ist gegeben.
- Eine Einwilligungserklärung der Eltern mit partieller Schweigepflichtentbindung als Voraussetzung für die Kooperation mit dem Fachdienst liegt vor.

5.2. Aufnahmeverfahren

Aufnahmegespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten in Abklärung und Zusammenarbeit mit dem Fachdienst

- Eltern informieren über die Art der Behinderung, Anamnese, Bedarfe des Kindes etc.
- Die Leitung informiert über Tagesstruktur, Arbeitsformen der Kindertageseinrichtung etc.
- Gegenseitige Abklärung der Erwartungen
- Ggf. Einsicht in Gutachten/Diagnosen
- Schnupperbesuche des Kindes zum Kennen lernen und zur Abklärung von individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen in Abstimmung mit dem Fachdienst sind angeboten.
- Hospitationsmöglichkeiten für Eltern sind angeboten
- Die Möglichkeit für beide Seiten vom Integrationsvorhaben abzusehen ist angesprochen.
- Die individuelle Eingewöhnung ist mit den Eltern und dem Kind besprochen, erste Schritte sind gemeinsam festgelegt.

6. Eltern

Neben den formellen Erfordernissen (Antragstellungen, Bescheinigungen usw.) kommen in integrativen Kindertageseinrichtungen sowohl auf Eltern von Kindern ohne (drohende) Behinderung als auch mit (drohender) Behinderung neue Anforderungen zu. Sie werden mit neuen Gefühlen und Erfahrungen ihrer Kinder konfrontiert und müssen oft auch eigene Einstellungen, Vorstellungen und Haltungen reflektieren. Zur gegenseitigen Unterstützung bei aufkommenden Fragen und Unsicherheiten sowie für eine effektive pädagogische Arbeit ist ein **enges Zusammenwirken** von Eltern und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung unerlässlich.

Individuell:

- Beantragung des Bescheides auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII i.V. mit § 2 SGB IX beim Bezirk Oberbayern oder
- nach § 35 a SGB VIII beim zuständigen Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Antrag bei der Kindertageseinrichtung auf Aufnahme des Kindes und erster wichtiger, informationsreicher Kontakt im Aufnahmegespräch.
- Gemeinsame Entscheidung von Kindertagesstätten-Team, Träger, Eltern und Fachdienst über die Aufnahme des Kindes mit (drohender) Behinderung.
- **Regelmäßiger** individueller und vertrauensvoller Austausch mit der Einrichtung. Elterngespräche (zur Eingewöhnungsphase, über Entwicklungsstand/-erfolge der Kinder, Planung pädagogischer bzw. therapeutischer Zielsetzungen, Schulanfängergespräche usw.).

Allgemein:

- Einbezug des Kindertagesstätten-Elternbeirates in die Integrationsarbeit.
- Information über die Integrationsarbeit der Kindertagesstätte für alle Eltern der Einrichtung.
- Regelmäßige Informationsveranstaltungen und Elternaktionen.

7. Einrichtungsteam

Alle Mitarbeiterinnen des Kita-Teams müssen hinter ihrer gemeinsamen Grundsatzentscheidung zur integrativen Arbeit stehen. Für diesen umfassenden Prozess ist die **Zusammenarbeit innerhalb des Teams** durch einen gut funktionierenden Informationsfluss, kollegiale Unterstützung und kontinuierliche Fortbildungen ebenso Grundvoraussetzung wie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit **mit den Eltern** und die **Vernetzung nach außen** mit den anderen an der Integrationsarbeit beteiligten Berufsgruppen.

Hierfür maßgeblich sind insbesondere:

- Die Bereitschaft und Offenheit aller Beteiligten zur intensiven gegenseitigen Kommunikation und Verständigung (Kinder, Eltern, Kolleginnen, Fachleute).
- Systematische Beobachtung der einzelnen Kinder und des Gruppengeschehens im Hinblick auf die individuelle Entwicklung aller Kinder und integrationsspezifischer Ziele und deren Dokumentation.
- Fortlaufende Dokumentationen über die Entwicklung des Kindes (Förder- und Entwicklungspläne, Protokolle, insbesondere über die Elternarbeit).
- Wöchentliche **Gruppenteambesprechungen** von mindestens 1 Stunde Dauer für Konzeptionsentwicklung und Konzeptionsweiterentwicklungen, pädagogische Planung und Reflexion.
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit auf gleichberechtigter Ebene und jährlich ausreichende, regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen mit dem **Fachdienst**.
- Regelmäßige **Elterngespräche** (v.a. zum Besprechen der Förderziele).
- Kontakt mit anderen Facheinrichtungen und Erschließen von externen fachlichen Hilfen zur Unterstützung bei Problemlösungen.
- Austausch mit anderen integrativ arbeitenden Einrichtungen.
- Bereitschaft zur Teilnahme an relevanten **Fortbildungsmaßnahmen**.
- Bereitschaft zu **Supervision**.

8. Pädagogische Ansätze

Neben allen strukturellen Voraussetzungen ist die **pädagogische Konzeption** der integrativ arbeitenden Einrichtung Grundpfeiler ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit. Die pädagogische Arbeit und deren Zielsetzung sind in Abstimmung mit allen an der Integration Beteiligten umzusetzen. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) für Kinder in Tageseinrichtungen **gilt** für alle Regeltageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG und ist als Grundlage für die pädagogische Integrationsarbeit heranzuziehen. Die Kindertageseinrichtungen haben ihre Konzeptionen auf dessen Grundlage zu erstellen.

Im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan sind die für Inklusion wichtigen Heterogenitätsdimensionen wie Alter, Geschlecht, Herkunft, Kultur, Religion, etc. umfassend berücksichtigt. Der BayBEP sieht die individuellen Unterschiede der Kinder als Chance und Bereicherung sowie die soziale und kulturelle Vielfalt der Kinder und Familien als Lernchance für das einzelne Kind. Als zentrale Prinzipien für den Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt beschreibt der BayBEP soziale Integration, individuelle Begleitung und kulturelle Offenheit. Vergleichbar mit der UN-Konvention formuliert der BayBEP die

Verantwortung der Bildungseinrichtungen „sozialer Ausgrenzung angemessen zu begegnen und allen Kindern faire, gleiche und gemeinsame Lern- und Entwicklungschancen zu bieten.“ (BayBEP, Kap. 2.8, S.33).

Die integrative Kindertageseinrichtung sollte in ihrer pädagogischen Konzeption und je nach ihrem Leitbild u.a. sicherstellen, dass

- sich alle Kinder auf der Basis ihres jeweiligen Entwicklungsniveaus im gemeinsamen Handeln, Spielen und Lernen als kompetent erfahren können
- ihre persönliche Lebenssituation mit einbezogen wird
- jedes Kind gemäß seinem individuellen, aktuellen Entwicklungsstand zu unterstützen ist mit Hilfe einer integrativen Pädagogik v.a. durch Förderung vielfältiger Interaktionen zwischen Kindern mit und ohne Behinderung und entsprechender Gestaltung der Angebote für alle Kinder und mit allen Kindern
- durch gegenseitigen wertschätzenden Umgang das Vertrauen des Kindes in sein Entwicklungsinteresse, seine Eigenaktivität und Persönlichkeitsentfaltung gestärkt wird
- die Verwirklichung der pädagogischen Ziele unter Berücksichtigung integrativer Arbeit angestrebt wird z.B. Leben in der Gemeinschaft und Pflegen von Solidarität in gegenseitiger Achtung und Toleranz als Ansatz des täglichen Lebens miteinander
- Therapie und Pädagogik in der Einrichtung auf die Kinder und das Gruppenerleben abgestimmt wird
- und dass dadurch alle Kinder gemeinsam am Entwicklungsprozess der Integration durch bedürfnisorientiertes Arbeiten in der Gruppe teilhaben können.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern soll durch Angebote so gestaltet werden, dass

- sie in die pädagogische Arbeit mit einbezogen werden
- sie durch umfassende und individuelle Betreuung aller Kinder entlastet werden
- die Eltern unterstützt werden, ihr Kind so annehmen zu können, wie es ist
- vielfältige Begegnungsmöglichkeiten entstehen, um Vorurteile abzubauen, Kontakte und Freundschaften zu ermöglichen

Auf Entwicklungsgespräche und gleichberechtigte Zusammenarbeit mit den Fachdiensten hinsichtlich gemeinschaftlicher pädagogischer Arbeit ist besonderer Wert zu legen.

9. Vernetzung

Der rege Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen integrativ arbeitenden Einrichtungen sowie mit Einrichtungen und Behörden, die an der integrativen Arbeit formell und/oder inhaltlich beteiligt sind, ist für den Erhalt als auch für die Weiterentwicklung des pädagogisch-integrativen Ansatzes von maßgeblicher Bedeutung.

- Vernetzung auf fachlicher Ebene, z.B. in Form von beständigem Informationsaustausch mit Behörden und weiterführenden Einrichtungen (z.B. heilpädagogische und schulvorbereitende Einrichtungen (SVE), Frühförderstellen), in Kooperation mit Schulen (verschiedene Schularten),
- und auf politisch-gesellschaftlicher Ebene, z.B. durch Beteiligung an entsprechenden Arbeitskreisen, bei der Pflege der Kontakte zu Ausbildungsstätten, bei der transparenten Darstellung und Einladung zur Hospitation für andere Einrichtungen und Berufsgruppen, jegliche Wahrnehmung um die Gesellschaft hierfür sensibel zu machen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Aktive Öffentlichkeitsarbeit kann aufzeigen, wie die Umsetzung von Integration nach der Resolution der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kindertageseinrichtungen praktiziert

wird. Entsprechende Maßnahmen können verdeutlichen, was in den Kindertageseinrichtungen geleistet wird. Sie sollen ein erweitertes Bewusstsein in der Bevölkerung anregen, um eine breite und umfangreiche Unterstützung zu erlangen und den Weg zur Inklusion zu ebnen.

11. Finanzierung

Freigemeinnützige und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen haben einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Maßgabe hierfür sind die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG und die Maßgabe nach Art. 22 BayKiBiG. Der Träger hat gegenüber den Gemeinden einen Anspruch in Höhe der staatlichen Förderung erhöht um einen gleich hohen Anteil der Gemeinden. Die Gemeinden wiederum haben einen Förderanspruch für Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Staat, welche die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Maßgeblich ist hier Art. 21 BayKiBiG.

Die staatliche Förderung erfolgt kindbezogen und wird für jedes Kind geleistet, das von der Gemeinde gefördert wird (Art. 21 Abs 1 BayKiBiG). Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor - bei integrativen Kindern 4,5 - (Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG). Der Basiswert ist der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes und wird jährlich vom StMAS unter Berücksichtigung der Personalkostenentwicklung bekanntgegeben. (Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG).

Die Voraussetzungen für die Gewährung und Berechnung des Gewichtungsfaktors $4,5 + x$ sind dem 41. und 42. Newsletter zum BayKiBiG zu entnehmen.

Für alle Formen von (drohender) Behinderung vor Einschulung ist nach § 53 SGB XII der Bezirk zuständig.

Ab Schuleintritt wird zwischen (drohender) seelischer und körperlicher oder geistiger Behinderung unterschieden. Für (drohend) seelisch behinderte Kinder ist dann gemäß § 35a SGB VIII das Jugendamt zuständig.

Literatur

Booth, T., Ainscow, M. & Kingston, D. (2007). *Index für Inklusion (Tageseinrichtungen für Kinder). Spiel, Lernen und Partizipation in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln* (2. überarbeitete Auflage) (Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft, Hrsg.). Frankfurt am Main

Dunkl, H. & Eirich, H. (2009): *Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG); Kommentar* (2. Auflage). Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH.

Wertfein, M. & Lehmann, J. (2010). *Von der Integration zur Inklusion - eine neue Aufgabe für die frühpädagogische Praxis?* Verfügbar unter: <http://www.familienhandbuch.de>

Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung vom 01.09.2007 für den Leistungstyp Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG.

Impressum

Erstfassung/Entwurf vom 11.02.2005

Ausarbeitung der Erstfassung/Entwurf durch die Arbeitsgemeinschaft Niederbayern/Oberpfalz:

- Regierung von Niederbayern (Fachberatung für Kindertagesstätten, Frau Blidon-Pernath)
- Regierung der Oberpfalz (Fachberatung für Kindertagesstätten, Frau Paringer, Frau Krüger)
- Diözesan-Caritas-Verband Regensburg (Fachberatung für kath. Kindertagesstätten, Frau Baumann).

Weiterentwicklung und Überarbeitung mit Stand 19.11.2007

durch die Arbeitsgemeinschaft "Integration":

- Regierung von Niederbayern (Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Frau Blidon-Pernath)
- Regierung der Oberpfalz (Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Frau Feil, Frau Krüger)
- Diözesan-Caritas-Verband Regensburg (Fachberatung für kath. Kindertagesstätten, Frau Baumann)
- Arbeiterwohlfahrt (Fachberatung für Kindertagesstätten der AWO im Bezirk Niederbayern- Oberpfalz, Frau Pöllath)
- Diakonie Regensburg (Fachberatung für evangelische Einrichtungen im Bezirk Regensburg, Frau Rüth)

Aktualisierung und Überarbeitung durch den Arbeitskreis Qualität in Kindertageseinrichtungen Oberbayern Mai 2012